



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST

STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-11

Zahl: 671-1448/2022

Rust, am 23.06.2022

Betreff: Ruster Seebadbetriebsgesellschaft mbH, 7071 Rust
Schlammabsaugen im Bereich der Ruster Bucht,
wasserrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Die Ruster Seebadbetriebsgesellschaft mbH, vertreten durch die GF Herrn DI Harald Weiss und Hubert Weidenbacher, hat unter Vorlage von Projektunterlagen (Projekt Schlammabsaugung) um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Schlammabsaugung im Bereich der Ruster Bucht, auf den Grundstücken 4073, 4089, 4068/2, 4078/1, 4080/1, 4080/2, 4080/4, 4096/1, 4096/12, 4096/19 sowie 4096/9, alle KG 30018 Rust, angesucht.

Hierüber findet gemäß den §§ 40 - 44 AVG, der §§ 32 Abs. 2 lit. c, 98 Abs. 1, 104, 117 und 118 WRG 1959 idgF, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung mit vorhergehender vorläufiger Überprüfung am

Donnerstag, den 07. Juli 2022

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im Seebad Rust, Ruster Bucht, um 9.00 Uhr statt.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage im Rathaus der Freistadt Rust, 1. Stock, Magistratsdirektion, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, zur Einsichtnahme auf.

Versäumt derjenige über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Parteien bzw. Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen bis zum Tage vor der mündlichen Verhandlung schriftlich beim Magistrat Rust oder bei der Verhandlung mündlich vorzubringen, widrigenfalls angenommen wird, dass sie der beabsichtigten Maßnahme zustimmen. Spätere Einwendungen bleiben gemäß § 42 AVG unberücksichtigt.

Gemäß § 102 Abs. 2 WRG 1959 idgF wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derjenige, der die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen hat, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserrechtsbehörde gestellt wurde.

Hinweis: Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer sowie im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte. Für alle anderen Parteien und sonstige Beteiligte gilt der Anschlag der Kundmachung als Ladung!

Für den Bürgermeister:



Mag. Alexandra Leitgeb